



# AMTSBLATT

Gemeinsames Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover

JAHRGANG 2005

HANNOVER, 10. NOVEMBER 2005

NR. 6

## INHALT

SEITE

### A) SATZUNGEN, VERORDNUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN DER REGION HANNOVER UND DER LANDESHAUPTSTADT HANNOVER

#### Region Hannover

Bekanntgabe des Ergebnisses der Vorprüfung gemäß § 4 Niedersächsisches Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) 76

Verordnung zum Schutz des Landschaftsteiles „An der Leine“ (LSG-H 67) in den Städten Garbsen und Seelze, Landkreis Hannover  
Plan als Beilage 76

#### Landeshauptstadt Hannover

— — —

### B) SATZUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN DER STÄDTE UND GEMEINDEN

#### 1. Stadt BURGDORF

40. Änderung des Flächennutzungsplans 78

41. Änderung des Flächennutzungsplans 78

1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 0-8 „Ortsfeuerwehr Burgdorf“ 79

2. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans Nr. 42 „Sandfeld 2“ 79

#### 2. Stadt GARBSEN

1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Garbsen vom 10. Oktober 2005 80

#### 3. Stadt GEHRDEN

Bebauungsplan Nr. 8 Stadt Gehrden – Ortschaft Redderse – 80

Gebiet:

Teilflächen der Flurstücke 113/4 und 114 der Flur 3 Gemarkung Redderse am südlichen Ortsrand

– Im Norden begrenzt durch die Südgrenze der Flurstücke 113/2 und 113/3, Flur 3, Gemarkung Redderse

– Im Osten begrenzt durch die Landesstraße L 390

– Im Süden begrenzt durch die Verlängerung der Südgrenze des Baugebietes Südfeld bis zur Landesstraße L 390

– Im Westen begrenzt durch die Ostgrenzen der Flurstücke 103/15, 103/14, 103/13, 103/10, 113/3 und 113/11, Flur 3, Gemarkung Redderse

Bekanntmachung gem. § 10 Baugesetzbuch (BauGB)

Bekanntmachung des Beschlusses über die Jahresrechnung 2003 sowie die Entlastung des Stadtdirektors 80

#### 4. Stadt HEMMINGEN

Benutzungs- und Gebührensatzung für das Hallenbad und die Sauna der Stadt Hemmingen 80

### C) SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

— — —

**A) SATZUNGEN, VERORDNUNGEN UND  
BEKANNTMACHUNGEN  
DER REGION HANNOVER UND DER  
LANDESHAUPTSTADT HANNOVER**

**Region Hannover**

**Bekanntgabe des Ergebnisses der Vorprüfung ge-  
mäß § 4 Niedersächsisches Gesetz über die Umwelt-  
verträglichkeitsprüfung (NUVPG)**

Herr Reimar Stünkel hat bei mir die Erteilung einer Plan-  
genehmigung gemäß § 128 Niedersächsisches Wasserge-  
setz (NWG) zur Verlegung eines Gewässers III. Ordnung  
mit teilweiser Verrohrung in Neustadt a. Rbge.-Suttorf be-  
antragt.

Für das Vorhaben ist eine Vorprüfung gemäß § 3 NUVPG  
durchgeführt worden.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass erhebliche nachteilige  
Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind. Eine Um-  
weltverträglichkeitsprüfung erfolgt daher nicht.

Hannover, 31.10.05

REGION HANNOVER  
Der Regionspräsident  
Im Auftrag  
Brünecke

**Verordnung zum Schutz des Landschaftsteiles „An  
der Leine“ (LSG-H 67) in den Städten Garbsen und  
Seelze, Landkreis Hannover**

Aufgrund der §§ 26 und 30 des Niedersächsischen Natur-  
schutzgesetzes in Verbindung mit § 36 Abs. 2 der Nieder-  
sächsischen Landkreisordnung hat der Kreistag des Land-  
kreises Hannover in seiner Sitzung am 2.3.1999 folgende  
Verordnung beschlossen:

§ 1  
**Landschaftsschutzgebiet**

- (1) Der im Bereich der Stadt Garbsen (Gemarkung  
Garbsen) und der Stadt Seelze (Gemarkungen Letter  
und Seelze) liegende Landschaftsteil „An der Leine“  
wird zum Landschaftsschutzgebiet erklärt.
- (2) Das Schutzgebiet wird im Westen durch den Mittel-  
landkanal begrenzt. Im Norden erstreckt sich das Ge-  
biet entlang der Ortslage von Havelse bis zur Stadt-  
grenze der Landeshauptstadt Hannover, die auch im  
Osten den Bereich abgrenzt. Die Ortslagen von Letter  
und Seelze bilden im Süden die Grenze des Schutzge-  
bietes.
- (3) Das Landschaftsschutzgebiet (LSG) ist in einer Karte (ca. 1.3  
MB-PDF)  
im Maßstab 1 : 10 000 dargestellt [siehe Einlegeblatt].  
Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie kann  
während der Dienststunden bei der Stadt Garbsen,  
der Stadt Seelze und dem Landkreis Hannover – Amt  
für Naturschutz – kostenlos eingesehen werden.
- (4) Das Landschaftsschutzgebiet hat eine Größe von ca.  
262 ha; davon entfallen auf die Stadt Garbsen ca. 59  
ha und auf die Stadt Seelze ca. 203 ha.

§ 2  
**Charakter und Schutzzweck**

- (1) Die Leineaue zwischen Garbsen, Seelze und der Lan-  
deshauptstadt Hannover gehört als Teil des

„Neustadt-Stöckener Leinetales“ zum Naturraum  
„Hannoversche Moorgeest“. Hier überwiegen frische,  
stellenweise auch grundnasse Auenböden, die im Be-  
reich der Niederterrassen in trockenere Braunerden  
und Podsole übergehen.

Der geschwungene Leineverlauf sowie der durch Alt-  
arme, Stillgewässer, natürliche Flutmulden, Terras-  
senkanten und Dünen oberflächlich reich geformte  
Niederungsbereich prägen aufgrund ihrer Struktur-  
vielfalt, räumlichen Gliederung und Großräumigkeit  
das Landschaftsbild.

Für die Erhaltung der Leistungsfähigkeit des Natur-  
haushaltes und für die nachhaltige Nutzbarkeit der  
Naturgüter ist der Landschaftsteil aufgrund seiner  
Funktion für die Grundwasserneubildung, den  
Grundwasserschutz, als Retentionsraum und zur  
Frischluftentstehung von besonderer Bedeutung.  
Darüber hinaus sind die vorhandenen vielfältigen,  
häufig wasserbezogenen Biotope als Standorte für  
seltene und gefährdete Pflanzen und Tierarten, ins-  
besondere von Amphibien und Vögeln regional bzw.  
landesweit bedeutsam.

Das Gebiet ist aufgrund seines Abwechslungsreich-  
tums und seiner Nähe zu den Städten Garbsen und  
Seelze sowie zur Landeshauptstadt Hannover auch  
für die Erholung der Bevölkerung wichtig.

Durch die Unterschutzstellung sollen die Leistun-  
gsfähigkeit des Naturhaushaltes und das vielfältige,  
eigenartige und schöne Landschaftsbild mit seiner Be-  
deutung für die naturbezogene Erholung erhalten  
und entwickelt werden.

- (2) Besondere Schutzzwecke der Verordnung sind
  1. der Erhalt und die Entwicklung eines vielfältigen  
Landschaftsbildes in dem oben beschriebenen  
Charakter. Dazu zählen:
    - der geschwungene Leineverlauf mit seiner  
Strukturvielfalt, wie Flutmulden und Terras-  
senkanten,
    - der offene Auenbereich mit einzelnen Gehölz-  
strukturen zwischen den Siedlungsflächen auf  
der Niederterrasse, der sich zu einer halboffen-  
en Auenlandschaft, in der Grünland- und  
Ackerflächen von mehr oder weniger großen  
Auwäldern und Gehölzstrukturen durchsetzt  
sind, ändern kann,
  2. der Erhalt und die Wiederherstellung der Lei-  
stungsfähigkeit des Naturhaushaltes. Dazu gehö-  
ren:
    - der Schutz des Bodens, des Grund- und Ober-  
flächenwassers sowie der klimatischen Aus-  
gleichsfunktionen,
    - der Schutz und die Entwicklung naturnaher  
Ökosysteme in ihrer naturraum-typischen Aus-  
prägung, insbesondere der Gewässer, des Grün-  
landes, des Auwaldes und der Sukzessionsflä-  
chen sowie deren Vernetzung untereinander,
    - der Erhalt und die Förderung der natürlichen  
Fließgewässerdynamik der Leine,
    - der Erhalt, das Entwickeln oder Herstellen der  
erforderlichen Lebensräume für seltene Tier-  
und Pflanzenarten und deren Lebensgemein-  
schaften,
    - der Erhalt und die Extensivierung der vorhan-  
denen Grünlandflächen sowie die Erhöhung  
des Grünlandanteiles im Niederungsbereich,
    - der Erhalt und die Erhöhung von Auwaldflä-  
chen im Retentionsraum der Leine;
  3. den Erholungswert der vielgestaltigen Landschaft  
für die Naherholung zu erhalten und zu ent-  
wickeln.

### § 3 Verbote

- (1) In dem geschützten Gebiet sind die folgenden Handlungen verboten, soweit sie nicht nach § 4 erlaubnispflichtig oder nach § 5 freigestellt sind:
- 1) Die Natur oder den Naturgenuss durch Lärm oder auf andere Weise zu stören oder zu beeinträchtigen (z.B. durch Modellflugkörper, motorsportliche Veranstaltungen, o. ä.);
  - 2) bauliche Anlagen aller Art zu errichten oder wesentlich zu verändern. Auch wenn die Maßnahmen keiner baurechtlichen Genehmigung bedürfen oder nur vorübergehender Art sind. Hierzu zählen insbesondere:
    - a) Gebäude (z. B. Wohnhäuser, Wochenendhäuser, Verkaufsstände, Gerätehütten);
    - b) Einfriedungen aller Art;
    - c) Straßen, Wege, Plätze, Park-, Sport- Spiel- und Lagerplätze;
    - d) Werbeanlagen;
  - 3) Wohnwagen oder andere zum Übernachten geeignete Fahrzeuge bzw. Gegenstände abzustellen oder aufzubauen.
  - 4) außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze Kraftfahrzeuge oder Anhänger zu fahren oder abzustellen;
  - 5) die Oberflächengestalt zu verändern, insbesondere durch Aufschüttungen, Abgrabungen oder Ablagerungen; Senken zu beseitigen, Stoffe aller Art einzubringen, Sprengungen oder Bohrungen durchzuführen;
  - 6) außerhalb des Waldes Hecken, Bäume oder Gehölze zu schädigen oder zu beseitigen;
  - 7) außerhalb des Waldes in der freien Landschaft andere als standortgerechte und heimische Gehölze anzupflanzen (z.B. Ziergehölze oder Fichten);
  - 8) Baumschul- oder Weihnachtsbaumkulturen anzulegen;
  - 9) Auwaldbestände umzuwandeln;
  - 10) über den Gemein- und Eigentümergebrauch hinaus oberirdisch Wasser zu entnehmen oder über die erlaubnisfreie Benutzung hinaus Grundwasser zu entnehmen, neue Brunnen anzulegen, neue Drainagen zu errichten oder sonstige über den genehmigten Bestand hinausgehende Entwässerungsmaßnahmen durchzuführen;
  - 11) Gewässer, deren Ufer sowie die Zu- und Abläufe zu schädigen (z. B. durch Stege, die Anlage von Zugängen, zu nahes Bewirtschaften an die Böschungskante heran, Viehabtritte o. ä.);
  - 12) die in der Karte durch Schraffur gekennzeichneten Grünlandflächen in Ackerland umzuwandeln oder aufzuforsten;
  - 13) außerhalb der dafür vorgesehenen Flächen und Wege Fahrrad zu fahren.
- (2) Von diesen Verboten kann die Naturschutzbehörde auf Antrag gemäß § 53 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes Befreiung gewähren, wenn
1. die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
    - a) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
    - b) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
  2. überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

### § 4 Erlaubnisvorbehalte

- (1) In dem geschützten Gebiet bedürfen folgende Handlungen der vorherigen Erlaubnis der Naturschutzbehörde:
- 1) die Durchführung von Veranstaltungen wie z.B. Lauf-, Radfahr-, Reitsport- oder landwirtschaftliche Veranstaltungen;
  - 2) das Fahren und Abstellen von Kraftfahrzeugen und Anhängern außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze im Rahmen von Wissenschaft und Forschung zum Aufsuchen von Bodenschätzen sowie im Rahmen der unter Nr. 1 genannten Veranstaltungen;
  - 3) seismische Messungen sowie Bohrungen im Rahmen der amtlichen geologischen Landesaufnahme;
  - 4) das Anlegen von Biotopen sowie sonstige Maßnahmen zur Verbesserung des Lebensraumes für heimische und gebietstypische Tiere und Pflanzen;
  - 5) außerhalb des Waldes das Beseitigen von nicht heimischen und nicht standortgerechten Gehölzen sowie das Fällen heimischer und standortgerechter Bäume zur Verwendung im eigenen landwirtschaftlichen Betrieb;
  - 6) Grundwasser zum Zwecke der Feldberegnung zu entnehmen, einschließlich des Erstellens der dazu notwendigen Anlagen;
  - 7) ortsfeste Kabel-, Draht- oder Rohrleitungen zu verlegen oder Masten bzw. Stützen aufzustellen;
  - 8) der Umbruch der schraffiert dargestellten Grünlandflächen zum Zwecke der Neueinsaat;
  - 9) das Errichten von Grundwasser-Peilbrunnen sowie Pegelmessstellen an oberirdischen Gewässern;
  - 10) der Rückbau bzw. die Beseitigung bestehender baulicher Anlagen;
  - 11) die Öffnung kleinerer Uferbereiche zum Tränken von Vieh.
- (2) Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn die geplante Maßnahme nicht geeignet ist, den Charakter des Gebietes zu verändern oder wenn sie dem besonderen Schutzzweck gemäß § 2 der Verordnung nicht zuwiderläuft.
- (3) In den Fällen des § 4 Abs. 1 Nrn. 1, 2, 3, 5 und 9 sowie in den Fällen des § 4 Abs. 1 Nr. 7, soweit es sich um Leitungen für die landwirtschaftliche Feldberegnung handelt, gilt die Erlaubnis als erteilt, wenn nicht innerhalb eines Monats nach Eingang des vollständigen Antrages eine Entscheidung der Naturschutzbehörde erfolgt.

### § 5 Freistellungen

- (1) Von den Verboten des § 3 Abs. 1 sind die bisherige rechtmäßige Nutzung sowie eine Nutzung auf deren Ausübung bei Inkrafttreten dieser Verordnung ein durch behördliche Zulassung begründeter Anspruch bestand, freigestellt bzw. unterliegen nicht den Regelungen des § 4 Abs. 1.
- (2) Die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung und Bewirtschaftung von Grundstücken ist freigestellt von den Verboten, des § 3 Abs. 1 Nrn. 1, 4 und 5 sowie von dem Verbot des § 3 Abs. 1 Nr. 2, soweit es sich um die Errichtung oder Instandsetzung von Wildschutzzäunen, ortsüblichen Weidezäunen und ortsüblichen Holzweideunterständen auf landwirtschaftlich genutzten Flächen sowie saisonbedingte landwirtschaftliche Verkaufsstände handelt.





Verkleinerung der TK 1 : 25000  
Vervielfältigt mit Erlaubnis des  
Herausgebers.

Die 41. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Burgdorf liegt einschließlich Begründung zur allgemeinen Einsicht im Bauamt der Stadt Burgdorf, Bergstr. 6, während der Dienststunden aus. Jedermann kann über den Inhalt des Flächennutzungsplans Auskunft verlangen. Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB wird die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten Vorschriften unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Burgdorf unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden ist.

STADT BURGDORF  
Der Bürgermeister  
Baxmann

### 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 0-8 „Ortsfeuerwehr Burgdorf“

Der Rat der Stadt Burgdorf hat in seiner Sitzung am 15.09.2005 den Bebauungsplan Nr. 0-8/1 „Ortsfeuerwehr Burgdorf“ gemäß § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuchs (BauGB) in Verbindung mit § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) als Satzung beschlossen. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

#### Räumliche Lage:

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans liegt am nördlichen Ortsrand der Burgdorfer Kernstadt, östlich der Straße Vor dem Celler Tor, nördlich des Sorgenser Grundwegs.



Verkleinerung der TK 1 : 25000  
Vervielfältigt mit Erlaubnis des  
Herausgebers.

Der Bebauungsplan liegt einschließlich Begründung zur allgemeinen Einsicht im Bauamt der Stadt Burgdorf, Bergstr. 6, während der Dienststunden aus. Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplans Auskunft verlangen.

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB wird die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten Vorschriften unbeachtlich, wenn sie

nicht innerhalb von zwei Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Burgdorf unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden ist.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

STADT BURGDORF  
Der Bürgermeister  
Baxmann

### 2. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans Nr. 42 „Sandfeld 2“

Der Rat der Stadt Burgdorf hat in seiner Sitzung am 15.09.2005 den Bebauungsplan Nr. 0-42/2 „Sandfeld 2“ gemäß § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuchs (BauGB) in Verbindung mit § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) als Satzung beschlossen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

#### Räumliche Lage:

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans liegt am östlichen Ortsrand der Burgdorfer Kernstadt, südöstlich der Kreuzung B188 / Ostlandring und nördlich des Duderstädter Wegs.



Verkleinerung der TK 1 : 25000  
Vervielfältigt mit Erlaubnis des  
Herausgebers.

Der Bebauungsplan liegt einschließlich Begründung zur allgemeinen Einsicht im Bauamt der Stadt Burgdorf, Bergstr. 6, während der Dienststunden aus. Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplans Auskunft verlangen.

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB wird die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten Vorschriften unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Burgdorf unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden ist.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

STADT BURGDORF  
Der Bürgermeister  
Baxmann

## 2. Stadt GARBSEN

### 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Garbsen vom 10. Oktober 2005

Auf Grund der §§ 6 und 7 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Garbsen in seiner Sitzung am 10. Oktober 2005 folgende 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Garbsen vom 14. Februar 2005 beschlossen:

#### Artikel I

In § 12 werden im Abs. 1 sowie im Abs. 5 die Worte „Amtsblatt für die Region Hannover“ jeweils durch die Worte „Gemeinsames Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover“ ersetzt.

#### Artikel II In Kraft treten

Die Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Garbsen, den 10. Oktober 2005

STADT GARBSEN  
Wolfgang Galler  
Bürgermeister

## 3. Stadt GEHRDEN

### Bebauungsplan Nr. 8 Stadt Gehrden – Ortschaft Redderse -

#### Gebiet:

Teilflächen der Flurstücke 113/4 und 114 der Flur 3 Gemarkung Redderse am südlichen Ortsrand

- Im Norden begrenzt durch die Südgrenze der Flurstücke 113/2 und 113/3, Flur 3, Gemarkung Redderse
- Im Osten begrenzt durch die Landesstraße L 390
- Im Süden begrenzt durch die Verlängerung der Südgrenze des Baugebietes Südfeld bis zur Landesstraße L 390
- Im Westen begrenzt durch die Ostgrenzen der Flurstücke 103/15, 103/14, 103/13, 103/10, 113/3 und 113/11, Flur 3, Gemarkung Redderse

#### Bekanntmachung gem. § 10 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Stadt Gehrden hat in seiner Sitzung am 09.03.2005 den Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 8 Stadt Gehrden – Ortschaft Redderse – gefasst. Die Unterlagen wurden am 03.05.2005 bei der Region Hannover – Fachbereich Städtebauliche Genehmigungen – zur Genehmigung eingereicht.

Die Region Hannover – Fachbereich Städtebauliche Genehmigungen – hat mit Schreiben vom 27.07.2005, AZ.: 61.03-21102-8/6-1/05, die Genehmigung mit Auflagen erteilt. Der zur Rechtswirksamkeit erforderliche Beitrittsbeschluss wurde vom Rat der Stadt Gehrden in seiner Sitzung am 05.10.2005 gefasst.

Der Bebauungsplan Nr. 8 Stadt Gehrden - Ortschaft Redderse - wird einschl. der Begründung im Bauamt der Stadt Gehrden, Kirchstr. 1 – 3, 30989 Gehrden, während der Dienstzeiten zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Verletzungen von Verfahrens- und Formvorschriften so-

wie Mängel der Abwägung beim Zustandekommen des Bebauungsplanes können geltend gemacht werden. Unbeachtlich sind gem. § 215 Abs. 1 BauGB

1. Verletzungen der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und

2. Mängel der Abwägung, wenn sie nicht in Fällen der Nr. 1 innerhalb eines Jahres und in Fällen der Nr. 2 nicht innerhalb von 7 Jahren seit der Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Gehrden geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründet, ist darzulegen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 8 Stadt Gehrden – Ortschaft Redderse –, einschl. der Begründung, in Kraft.

#### Hinweis:

Gemäß § 244 Abs. 2 BauGB wird für das o.g. Verfahren die Vorschrift des Baugesetzbuches in der vor dem 20.07.2004 geltenden Fassung angewendet.

Gehrden, den 05.10.2005

STADT GEHRDEN  
Der Stadtdirektor  
Bildhauer

### Bekanntmachung des Beschlusses über die Jahresrechnung 2003 sowie die Entlastung des Stadtdirektors

Der Rat der Stadt Gehrden hat in seiner Sitzung am 5. Oktober 2005 die Jahresrechnung der Stadt Gehrden für das Haushaltsjahr 2003 gemäß § 40 Absatz 1 Ziff. 9 i.V.m. § 101 Absatz 1 NGO in der zurzeit geltenden Fassung beschlossen und gleichzeitig dem Stadtdirektor uneingeschränkt Entlastung erteilt.

Gemäß § 101 Abs. 2 und 120 Abs. 4 NGO liegt die Jahresrechnung zusammen mit dem Rechenschaftsbericht sowie den Berichten über die technische Prüfung und die Prüfung der Jahresrechnung des Rechnungsprüfungsamtes der Region, ergänzt um die Stellungnahme des Stadtdirektors, in der Zeit vom 11.11.2005 bis 21.11.2005 im Rathaus der Stadt Gehrden, Kirchstr. 1-3, Zimmer 2.13, während der Dienstzeiten öffentlich aus.

Gehrden, den 31.10.2005

STADT GEHRDEN  
Berkefeld L. S. Bildhauer  
Bürgermeister Stadtdirektor

## 4. Stadt HEMMINGEN

### Benutzungs- und Gebührensatzung für das Hallenbad und die Sauna der Stadt Hemmingen

Auf Grund der §§ 6, 8, 40 und 83 der Nieders. Gemeindeordnung in der jeweils zurzeit gültigen Fassung und der §§ 1, 2 und 5 Nieders. Kommunalabgabengesetz in der jeweils zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Hemmingen am 03.11.2005 folgende Benutzungs- und Gebührensatzung für das Hallenbad und die Sauna der Stadt Hemmingen beschlossen:

## § 1

**Rechtsform und Verbindlichkeit**

- (1) Diese Benutzungs- und Gebührensatzung gilt für das Hallenbad und die Sauna der Stadt Hemmingen.
- (2) Das Hallenbad und die Sauna sind öffentliche Einrichtungen der Stadt Hemmingen und sollen eine Stätte der Freizeitgestaltung, Erholung und Entspannung sowie der schwimmsportlichen Betätigung sein.
- (3) Die Benutzung des Hallenbades und der Sauna und die Verantwortlichkeit der Stadt Hemmingen richten sich nach öffentlichem Recht.
- (4) Bei Vereins-, Schul- und Gemeinschaftsveranstaltungen ist die Übungsleiterin/der Übungsleiter oder die Lehrerin/der Lehrer für die Beachtung dieser Benutzungs- und Gebührensatzung verantwortlich.
- (5) Die Benutzungs- und Gebührensatzung ist für alle Badegäste und Saunabesucher/innen verbindlich.

## § 2

**Badegäste und Saunabesucher**

- (1) Die Benutzung des Hallenbades und der Sauna steht grundsätzlich jeder Besucherin und jedem Besucher frei. Ausgeschlossen sind Personen mit ansteckenden Krankheiten, angetrunkene, betrunkene und unter Drogeneinfluss stehende Personen sowie Personen mit offenen Wunden, Hautausschlägen oder Anstoß erregenden Krankheiten.
- (2) Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr dürfen das Hallenbad nur in Begleitung von Erziehungsberechtigten oder einer von diesen beauftragten Person nutzen. Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren ist der Zutritt zur Sauna nur in Begleitung eines Erwachsenen gestattet.

## § 3

**Öffnungszeiten**

- (1) Die Öffnungszeiten werden von der Stadt Hemmingen festgesetzt und durch einen Aushang im Eingangsbereich des Hallenbades sowie auch öffentlich bekannt gemacht.
- (2) Bei Überfüllung kann das Aufsichtspersonal vorübergehend den Einlass in das Bad bzw. die Sauna sperren.
- (3) Das Hallenbad und die Sauna können in der Sommersaison bis zu zwei Monate geschlossen werden, eine darüber hinausgehende Schließung aus wichtigem Grund bleibt vorbehalten.
- (4) Aus organisatorischen Gründen können das Hallenbad und die Sauna ganz geschlossen werden.

## § 4

**Gebühren**

- (1) Das Betreten des Hallenbades und der Sauna ist nur gegen Zahlung einer Gebühr nach dem jeweils für das Hallenbad und die Sauna geltenden Gebührentarif gestattet. Der als Anlage beigefügte Gebührentarif ist Bestandteil der Benutzungs- und Gebührensatzung. Er ist im Eingangsbereich des Hallenbades ausgehängt und wird durch Veröffentlichungen bekannt gegeben. Gelöste Eintrittskarten werden nicht zurückgenommen.
- (2) Die Gebührenschuld entsteht bei Benutzungsgebühren gem. Gebührentarif mit Ausstellung der Eintrittskarte. Gleichzeitig wird die Gebührenschuld auch fällig.
- (3) Die entsprechenden Eintrittskarten sind im Hallenbad Hemmingen am Kassenautomaten zu erwerben.

## § 5

**Eintritt**

- (1) Die Eintrittskarte gilt am Tag des Besuches und berechtigt nur zum einmaligen Betreten des Bades bzw. der Sauna.
- (2) Die Eintrittskarte für die Sauna berechtigt auch zur Nutzung des Hallenbades. Ein Anspruch auf die Nutzung des Hallenbades besteht jedoch bei Erwerb einer Eintrittskarte für die Sauna nicht, diese kann durch Schwimmsport oder aus anderen Gründen eingeschränkt oder unmöglich sein. Ein Aushang im Hallenbad weist darauf hin, wann für Besucherinnen und Besucher der Sauna die Nutzung des Hallenbades nicht oder nur eingeschränkt möglich ist.
- (3) Für abhanden gekommene Eintrittskarten wird kein Ersatz geleistet. Der Restwert einer als unbrauchbar erkennbaren Mehrfachkarte kann ersetzt werden. Der Restwert bzw. die Gültigkeitsdauer muss noch erkennbar sein.
- (4) Im Hallenbad ist der Badegast verpflichtet, seine Bekleidung in einem Garderobenschrank einzuschließen. Das Pfand beträgt pro Garderobenschrank 1 Euro. Verschlossene Garderobenschränke werden nach Ende der Öffnungszeiten geöffnet und der Inhalt wird als Fundsache behandelt. Das Garderobepfand wird nach der Öffnung einbehalten. Für abhanden gekommene Garderobenschlüssel ist Ersatz in Höhe der tatsächlichen Kosten zu leisten.
- (5) Für das Umkleiden stehen Wechselzellen zur Verfügung. Schwimmvereinen, Schulklassen oder sonstigen geschlossenen Gruppen können Sammelumkleidekabinen zugewiesen werden.

## § 6

**Verhalten im Bad und in der Sauna**

- (1) Das Hallenbad und die Sauna, einschließlich der Außenanlagen, sind pfleglich und nur ihrer Zweckbestimmung entsprechend zu benutzen. Jede Verunreinigung und Beschädigung der Bad- und Saunaeinrichtung hat zu unterbleiben. Die Benutzerinnen und Benutzer – bei Kindern und Jugendlichen auch die für die Aufsicht Verantwortlichen – haften für alle Schäden, die durch vorsätzliches oder fahrlässiges Verhalten an den Anlagen und Einrichtungen des Bades entstehen.
- (2) Im Einzelnen gilt für die Benutzung des Hallenbades folgendes:
  - a) Der Aufenthalt im Hallenbad ist nur in üblicher Badekleidung erlaubt.
  - b) Im Hallenbad darf der innere Bereich (ab Umkleidekabinen) nicht mit Straßenschuhen betreten werden. Vor Benutzung der Badebecken haben sich die Benutzer einer ausreichenden Körperreinigung zu unterziehen. Seife oder andere Reinigungsmittel dürfen in den Becken nicht benutzt werden.
  - c) Nichtschwimmerinnen und Nichtschwimmer sowie unsichere Schwimmerinnen und Schwimmer dürfen nur den Nichtschwimmerbereich benutzen.
  - d) Die Benutzung von Schwimmflossen, Taucherbrillen, Schnorchelgeräten, Luftmatratzen, Schwimmringen und sonstige den Badebetrieb hindernde Geräte, ist in dem Schwimmerbereich untersagt. Ausnahmen kann die diensthabende Schwimmmeisterin bzw. der diensthabende Schwimmmeister erteilen.
  - e) Die Benutzung der Sprungbretter und Sprungblöcke erfolgt auf eigene Gefahr und ist nur zu den

freigegebenen Zeiten gestattet. Das Unterschwimmen der Sprungbretter und Sprungblöcke ist verboten.

- (3) Für die Benutzung der Sauna gilt:
- a) Aus Gründen des eigenen Vorteils, aber auch mit Rücksicht auf andere Saunagäste, die Entspannung suchen, muss sich jeder Saunagast ruhig verhalten.
  - b) Vor Benutzung der Sauna haben sich die Benutzer einer ausreichenden Körperreinigung zu unterziehen.
  - c) Das Verzehren von mitgebrachten Speisen und Getränken ist nicht gestattet.
  - d) Im gesamten Saunabereich ist das Fotografieren, Filmen und der Gebrauch von Mobiltelefonen nicht gestattet.
  - e) Die Benutzung der Sauna-Kabine ist nur mit einem ausreichend großen Liegehandtuch gestattet.
  - f) Badeschuhe dürfen nicht mit in die Sauna-Kabine genommen werden.
  - g) Jede Verunreinigung der Bänke durch Schweiß ist zu vermeiden. Die Handtücher sind beim Verlassen der Sauna-Kabinen mitzunehmen. Jedes Trocknen von Handtüchern oder Wäsche in den Saunakabinen oder auf Heizkörpern anderer Räume ist untersagt.
  - h) Eine Berührung der Öfen sowie der Dampfaustrittsöffnungen ist zu vermeiden. Die Temperaturregleinrichtungen dürfen nicht abgedeckt oder anderweitig manipuliert werden.
  - i) Vor Benutzung des Tauchbeckens ist der Körper von Schweiß zu reinigen. Das Hineinspringen in das Becken ist untersagt.
  - j) Hautpflegemittel jeder Art dürfen vor Benutzung des Tauchbeckens oder einer Ruheliege nicht angewandt werden.
  - k) Bei Benutzung der Ruheliegen ist ein ausreichend großes Badetuch unterzulegen.
- (4) Weiter ist es im Hallenbad bzw. in der Sauna nicht gestattet:
- a) andere Badegäste unterzutauchen, in die Schwimmbecken zu stoßen oder sonstigen Unfug zu treiben,
  - b) vom Beckenrand in die Schwimmbecken zu springen,
  - c) zu rennen und an den Einsteigleitern und Haltestangen zu turnen,
  - d) der Betrieb von Rundfunk-, Tonwiedergabegeräten und Musikinstrumenten sowie unnötiges Lärmen,
  - e) das Rauchen in sämtlichen Räumen,
  - f) Ballspielen,
  - g) das Wegwerfen von Glas und sonstigen scharfen Gegenständen sowie Abfällen aller Art,
  - h) das Mitbringen von Tieren,
  - i) das Einstellen von Fahrrädern usw. im Gebäude des Bades.

## § 7

### Fundsachen

Gegenstände, die im Hallenbad und in der Sauna gefunden werden (Fundsachen), sind unverzüglich beim städtischen Aufsichtspersonal abzugeben. Sie werden der Verliererin / dem Verlierer nach entsprechend geführtem Nachweis gegen Quittung ausgehändigt.

## § 8

### Haftung

- (1) Die Benutzung des Hallenbades, der Sauna und seiner Einrichtungen geschieht grundsätzlich auf eigene Gefahr der Benutzerin / des Benutzers. Die Stadt Hemmingen haftet nur für Schäden, die bei Benutzung des Hallenbades, der Sauna und seiner Einrichtungen entstehen, wenn und soweit ihre Bediensteten vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt haben. Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung der Bediensteten beruhen.
- (2) Die Stadt Hemmingen haftet nicht für Personen-, Wert- und Sachschäden, die den Badegästen durch Dritte zugefügt werden sowie nicht für Schäden, die infolge unberechtigter Benutzung von Garderobenschlüssel entstehen.
- (3) Für Kleidung und Gegenstände sowie aus Garderobenschränken abhanden gekommene Wertsachen, Bargeld, Schlüssel, Dokumente und sonstiges wird keine Haftung übernommen.
- (4) Schadensfälle, die in den Bädern auftreten, sind dem städtischen Aufsichtspersonal unverzüglich anzuzeigen.
- (5) Jeder Badegast oder Besucherin bzw. Besucher von Veranstaltungen ist verpflichtet, den der Stadt Hemmingen zugefügten Schaden zu ersetzen.

## § 9

### Aufsicht

- (1) Das Aufsichtspersonal hat für die Sicherheit der Bade- und Saunagäste und zur Vermeidung von Beeinträchtigungen Anderer für Ruhe und Ordnung zu sorgen. Den insoweit erteilten Anweisungen ist Folge zu leisten. Die/der jeweils Aufsichtsführende übt das Hausrecht im Bad und in der Sauna aus.
- (2) Die diensthabende Schwimmmeisterin bzw. der diensthabende Schwimmmeister ist berechtigt, diejenigen Personen, die
  - a) die Sicherheit, Ruhe und Ordnung gefährden,
  - b) andere Badegäste belästigen,
  - c) trotz Ermahnung gegen die Bestimmungen dieser Benutzungs- und Gebührensatzung verstoßen, aus dem Bad bzw. der Sauna zu verweisen. In besonderen Fällen kann bei groben Verstößen der Zutritt zum Bad zeitweise oder auch dauernd untersagt werden. Im Fall der Verweisung wird die entrichtete Eintrittsgebühr nicht erstattet.
- (3) Widersetzungen bei Verweisungen aus dem Bad bzw. der Sauna können Strafanzeigen wegen Hausfriedensbruch nach sich ziehen.

## § 10

### Gruppen

- (1) Der Besuch des Hallenbades und der Sauna in größeren Gruppen ab 16 Personen, das Üben in Riegen usw. ist nur mit Genehmigung der Stadt Hemmingen gestattet. Wird geschlossenen Gruppen die Benutzung ermöglicht, ist ein ordnungsgemäßer Übungsbetrieb durchzuführen.
- (2) Die Benutzung des Hallenbades durch Vereine, Schulklassen und sonstige geschlossene Personengruppen beinhaltet die Maßgabe, dass bei jeder Benutzung eine verantwortliche Aufsichtsperson zu bestellen ist. Diese Aufsichtsperson hat dafür zu sorgen, dass die Bestimmungen dieser Satzung eingehalten werden.

- (3) Bei regelmäßigen Besuchen können die näheren Einzelheiten über die Benutzung durch die jeweiligen Personengruppen mittels schriftlicher Vereinbarungen geregelt werden. Haftungsangelegenheiten können abweichend von dieser Satzung nicht geregelt werden.
- (4) Ein Anspruch auf Zuteilung bestimmter Trainingszeiten besteht nicht.
- (5) Der Zugang zum Hallenbad ist auch für die Gruppen und Vereine nur über die Eingangshalle zulässig. Die Einrichtung, insbesondere die Eingangssperre und Gruppentür, ist mit der gebotenen Sorgfalt zu behandeln. Beschädigungen oder Verunreinigungen durch Badegäste und Besucher verpflichten zum Schadensersatz gem. § 8 Abs. 5.
- (6) Der Verein bzw. die Sport- oder Übungsgruppe übernimmt unter Verzicht auf einen etwaigen Rückgriff auf die Stadt Hemmingen die volle Haftung für alle Personen- und Sachschäden, die aus der Benutzung der Bäder entstehen können. Für den von einem Mitglied des Vereins oder der Sport- oder Übungsgruppe schuldhaft verursachten Schäden an Einrichtungsgegenständen und am Gebäude haftet neben dem Schädiger gem. § 8 Abs. 5 der übende Verein bzw. die Sport- oder Übungsgruppe. Bei Nutzung des Bades außerhalb der Öffnungszeiten ist der Verein bzw. die Sport- oder Übungsgruppe verpflichtet das Hallenbad gegen ein Betreten Dritter durch den Eingangsbereich zu sichern. Bei Verstoß haftet der Verein für alle durch Dritte verursachten Schäden.
- (7) Die Unterbringung vereins- oder gruppeneigener Geräte muss von der Stadt Hemmingen genehmigt werden.
- (8) Beabsichtigt der Verein bzw. die Sportgruppe eine Veranstaltung, z.B. Vereinsmeisterschaften, Klubvergleichskämpfe etc., durchzuführen, so ist vorher die Genehmigung der Stadt Hemmingen einzuholen. Sofern Eintritt erhoben wird, werden hierfür besondere Kosten berechnet.

#### § 11 Inkrafttreten

Vorstehende Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Mit gleichem Tag tritt die Benutzungs- und Gebührensatzung für das Hallenbad und die Sauna der Stadt Hemmingen vom 01. Januar 2004 in der Fassung der Änderungssatzung vom 01. Juni 2004 außer Kraft.

Hemmingen, den 03.11.2005

STADT HEMMINGEN  
Der Bürgermeister

#### Gebührentarif

#### Anlage zu § 4 der Benutzungs- und Gebührensatzung für das Hallenbad und die Sauna der Stadt Hemmingen

	Hallenbad Hemmingen	Sauna
<b>Normaltarif</b>	3,00 €	8,00 €
<b>Ermäßigter Tarif <sup>(*)</sup>:</b>	1,50 €	
<b>Mehrfachkarten Normaltarif:</b>		
10er Karte	25,00 €	
20er Karte	44,00 €	
40er Karte	84,00 €	
100er Karte	170,00 €	
<b>Mehrfachkarten ermäßigter Tarif <sup>(*)</sup>:</b>		
10er Karte	12,50 €	
20er Karte	22,00 €	
40er Karte	42,00 €	
100er Karte	85,00 €	
<b>Warmbadzuschlag</b>	1,00 €	

<sup>(\*)</sup> **Ermäßigten Tarif** erhalten:

- Kinder ab vollendetem 4. Lebensjahr
- Schülerinnen und Schüler mit Schülerausweis
- Studentinnen und Studenten mit Studentenausweis

#### C) SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

– – –

Herausgeber, Druck und Verlag

**Region Hannover, Hildesheimer Straße 20, 30169 Hannover**

Telefon: (05 11) 61 62 24 18, Fax: (05 11) 61 61 12 32 65 und 61 62 26 64

**Email: [Amtsblatt@region-hannover.de](mailto:Amtsblatt@region-hannover.de)**

Gebühren für die Zeile (Schrift-/Leerzeile) 0,90 €

Gebühren für 1/2 Seite 61,00 €

Gebühren für 1 Seite 123,00 €

Bezugspreis (zuzüglich Versandkosten) 0,30 €

Erscheint nach Bedarf – in der Regel alle 7 Tage donnerstags –

Redaktionsschluss: jeweils mittwochs der Vorwoche um 14.00 Uhr

---

Das Amtsblatt erscheint 2005 auch im Internet unter:  
**[www.region-hannover.de](http://www.region-hannover.de)**  
„Information und Service“